

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/7/3 94/13/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1996

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
AVG §58 Abs1;
AVG §62;
BAO §93;
BAO §94;
BAO §95;
BAO §96;
B-VG Art131 Abs1;
KommStG 1993;
LAO Bgld 1963 §73;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Ob es sich bei einem Verwaltungsakt um einen Bescheid handelt, ist ua danach zu beurteilen, ob alle gesetzlichen Vorschriften über Inhalt und Form der Bescheide und über die Bescheiderlassung erfüllt sind (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit/3, 343). Wengleich in diesem Zusammenhang nun in den für Kommunalsteuerangelegenheiten anzuwendenden Landesabgabenordnungen (gegenständlich der der Bgld LAO) ebenso wie in der insofern vergleichbaren BAO - anders als nach AVG - nicht gefordert wird, daß die Unterschrift des einen Bescheid Genehmigenden lesbar sein muß (Hinweis E 10.5.1994, 92/14/0022), wird doch, abgesehen von einer im Beschwerdefall nicht erfolgten Beglaubigung, jedenfalls (gegenständlich im § 73 der Bgld LAO) eine "Unterschrift" gefordert, somit ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (Hinweis E 16.2.1994, 93/13/0025). Dem bekämpften Verwaltungsakt fehlt mangels Unterschrift des ihn Genehmigenden der Charakter eines Bescheides iSd Art 131 Abs 1 B-VG.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130221.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at